



Bern, 21. Januar 2016

## **Nutzung von Waldstrassen der Burgergemeinde Bern durch Motorfahrzeuge für nicht forstliche Zwecke**

Die Burgergemeinde Bern (Forstbetrieb, nachstehend als FBB bezeichnet) hat mit eigenen Mitteln den überwiegenden Anteil ihrer Waldstrassen erstellt und unterhält diese auf eigene Kosten für ihre Zwecke. Die Strassen dienen primär der Waldbewirtschaftung.

Die Benützung der Waldstrassen für weitergehende Zwecke ist unter Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen mit schriftlicher Bewilligung des Forstbetriebs möglich. Der Forstbetrieb unterscheidet zwischen

1. Nutzung für Werk- und Lastverkehr
2. Nutzung für Motorfahrzeuge bis 3.5 Tonnen Gesamtgewicht

### **1. Voraussetzungen für die Nutzung zwecks Werk- und Lastverkehr**

- Der FBB wird für Forderungen aus Schäden der Benutzer wegen allfälligen Mängeln am Werk durch die Bewilligungsnehmerin schadlos gehalten.
- Es besteht kein Anspruch auf ein Lichtraumprofil gemäss Strassengesetz. Muss ein solches erstellt werden, so ist dieses beim FBB zu bestellen oder mit Zustimmung des FBB auf eigene Kosten zu erstellen.
- Wird das Werk durch die Nutzung übermässig (sichtbar) beschädigt werden, so trägt die Bewilligungsnehmerin die Kosten der Instandstellung.
- Der FBB erstellt vor Beginn und nach Abschluss der geplanten Nutzung ein Bildprotokoll, welches als Zustandserhebung vor Benutzungsbeginn und Abnahmeprotokoll für die Feststellung allfälliger Beschädigungen anerkannt wird. Die Kosten für die Erstellung der Protokolle sind dem FBB zum Mittelansatz von Fr. 145.-/h (zuzüglich Kilometerspesen) durch die Bewilligungsnehmerin zu entschädigen (Erfahrungswert: 2h Zeitaufwand im Stadtgebiet).
- Die Bewilligungsnehmerin beteiligt sich mit Fr. 0.50 je verschobene Tonne auf der Waldstrasse an den Kosten für Abnützung (Normachslasten) und Unterhalt. Die bewegten Lasten sind im Gesuch zu deklarieren.
- Für jedes Fahrzeug ist eine Bewilligung mit Kennzeichen zu beantragen. Die Ausstellung der Fahrbewilligung wird gemäss Absatz 3. Administrative Kosten.

## **2. Voraussetzungen für leichte Fahrzeuge (bis 3.5 Tonnen Gesamtgewicht).**

- Der FBB wird für Forderungen aus Schäden der Benutzer wegen allfälligen Mängeln am Werk durch die Bewilligungsnehmerin schadlos gehalten. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- Es besteht kein Anspruch auf ein Lichtraumprofil gemäss Strassengesetz. Muss ein solches erstellt werden, so ist dieses beim FBB zu bestellen oder mit Zustimmung des FBB auf eigene Kosten zu erstellen.
- Wird das Werk durch die Nutzung übermässig (sichtbar) beschädigt werden, so trägt die Bewilligungsnehmerin die Kosten der Instandstellung. Allfällige Aufwendungen des Forstbetriebs für die Feststellung und Behebung werden zum Mittelansatz (Fr. 145.-/h) zuzügl. Spesen (Kilometer) dem Bewilligenden in Rechnung gestellt.
- Die Bewilligungsnehmerin beteiligt sich mit Fr. 10.- je bewilligtes Fahrzeug an den Kosten für Abnützung (Normachlasten) und Unterhalt.
- Für jedes Fahrzeug ist eine Bewilligung mit Kennzeichen zu beantragen. Die Ausstellung der Fahrbewilligung wird gemäss Absatz 3. Administrative Kosten.

## **3. Administrative Kosten**

- Für jedes Fahrzeug ist eine Bewilligung mit Kennzeichen zu beantragen. Die administrativen Aufwendungen werden wie folgt in Rechnung gestellt:
  - 1 - 5 Fahrzeuge: Fr. 30.00.
  - 6 - 10 Fahrzeuge: Fr. 60.00
  - 10 - 20 Fahrzeuge: Fr. 100.00

Voraussetzungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Ort, Datum:

Unterschrift: